

Rechtliche Rahmenbedingungen: Wer darf in Deutschland arbeiten?

Für die Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland gelten je nach Herkunftsland und Qualifikation unterschiedliche Regelungen. Diese betreffen einerseits die Einreise nach Deutschland und andererseits den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme in Deutschland.

Die Staatsangehörigkeit macht den Unterschied

Kommt eine ausländische Fachkraft aus Europa oder aus einem Drittstaat? Das macht einen relevanten Unterschied für die Zuwanderung .

Fachkräfte aus der EU und den EFTA-Staaten

Ungehinderten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt hat in der Regel, wer aus einem Staat der Europäischen Union kommt oder aus den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz). Bürger aus diesen Ländern sind inländischen Arbeitnehmern gleichgestellt. Sie dürfen in Deutschland gemäß dem sogenannten Freizügigkeitsrecht eine Beschäftigung aufnehmen.

Fachkräfte aus Drittstaaten

Für Fachkräfte, die nicht aus der EU bzw. den EFTA-Staaten kommen, unterscheiden sich die Zuwanderungs-Regelungen für den Arbeitsmarkt ebenfalls nach den Herkunftsländern:

- **USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Israel, Japan, Andorra, Monaco, San Marino und der Republik Korea:** Fachkräfte aus diesen Ländern benötigen ein Arbeitsplatzangebot und gegebenenfalls die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Erforderlich ist zudem ein Aufenthaltstitel, der den Verbleib und die Arbeitsaufnahme in Deutschland erlaubt. Den Aufenthaltstitel kann die Fachkraft auch nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Soll allerdings schon kurz nach der Einreise eine Beschäftigung aufgenommen werden, empfiehlt sich die Beantragung schon vor der Einreise.
- **Sonstige Drittstaaten:** Bürger aller weiteren Staaten benötigen zusätzlich auch ein **Einreisevisum**, das bereits vor der Einreise bei der deutschen Auslandsvertretung im jeweiligen Wohnsitzland zu beantragen ist. Das Visum wird nach Einreise in Deutschland von der zuständigen Ausländerbehörde in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt. Für ihre Antragsunterlagen benötigt die ausländische Fachkraft auch einen unterschriebenen Arbeitsvertrag.

Aufenthaltstitel und **Visum** müssen von der Fachkraft persönlich beantragt werden. Was im Einzelfall zu tun ist, erfährt sie von der zuständigen Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung im Ausland. Für internationale Fachkräfte wichtig zu beachten ist dabei auch:

- Die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation.
- Die Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen.

Was Sie als Arbeitgeber beachten sollten

Um sich und auch Ihrem Bewerber aus Drittstaaten Verzögerungen zu ersparen, empfiehlt sich zu beachten:

- Arbeitgeber können mit einer Vollmacht der Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einleiten. Dadurch wird die Dauer des Anerkennungs- und Visumverfahrens deutlich verkürzt.
- Nehmen Sie frühzeitig auch Verbindung auf mit dem [Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit](#)

. Dieser kooperiert mit dem Internationalen Personalservice der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), um geeignete Fachkräfte für Sie zu finden und unterstützt ihre soziale und betriebliche Integration. Zudem bietet er Ihnen als Arbeitgeber die Möglichkeit, sich im Ausland bei Rekrutierungsveranstaltungen oder virtuellen Jobmessen zu präsentieren.

- Vermerken Sie im Arbeitsvertrag, dass dieser erst wirkt, sobald ein gültiges Visum bzw. ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Weitere Informationen

Ausführliche Informationen zu den Einreisebedingungen bietet das Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland „[Make in in Germany](#)“. Hier finden Sie auch eine [interaktive Weltkarte](#) mit Kontaktdaten und Hinweise zu deutschen Institutionen im Ausland.

Tipp: Migration-Check der Bundesagentur für Arbeit

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Rekrutierung und Einstellung internationaler Fachkräfte zu beachten sind, dazu bietet der [Migration-Check](#) der Bundesagentur für Arbeit einen guten ersten Überblick. Interaktiv erfahren Sie auf Basis weniger Fragen und Antworten, ob Ihre ausländischen Bewerber für die Arbeit in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis benötigen – und ob diese voraussichtlich erteilt werden kann.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wichtig: Sollte es zu einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses kommen, sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, die Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen darüber zu informieren. Es droht sonst ein Bußgeld.

Aufenthaltstitel: Welcher nötig ist, entscheidet die Qualifikation

Benötigt Ihre Fachkraft einen Aufenthaltstitel? Dann ist ihre berufliche Qualifikation ausschlaggebend dafür, welcher Titel benötigt wird bzw. welche Aufenthaltsbestimmungen gelten.

Akademische Berufe

Akademiker aus Drittländern, die in einem EU-Land eine akademische Tätigkeit aufnehmen, benötigen als Aufenthaltserlaubnis meist eine Blaue Karte EU (EU Blue Card). In Deutschland sind Voraussetzungen dafür ein akademischer Hochschulabschluss und ein Arbeitsvertrag mit einem bestimmten Mindestbruttogehalt. Die Regelungen im Detail:

- **Hochschulabschluss:** Bedingung ist ein deutscher Hochschulabschluss, ein anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder ein ausländischer Hochschulabschluss, der mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist. In der Online-Datenbank der Zentrale für ausländisches Bildungswesen (ZAB) [anabin](#) ist nachzulesen, welche Hochschulabschlüsse anerkannt werden.
- **Mindestbruttogehalt:** Die Höhe des bei Arbeitsaufnahme notwendigen jährlichen [Mindestgehalts](#) wird jährlich neu festgelegt. Im Jahr 2020 beträgt sie 55.200 Euro. Die Gehaltsgrenze muss unabhängig vom Arbeitszeitmodell erreicht werden. Eine anteilige Berechnung bei Teilzeitstellen ist nicht möglich. Wird also mindestens dieses Gehalt gezahlt, ist auch keine Zustimmung der BA erforderlich. In den Berufen aus dem Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik sowie Humanmedizin ist die Mindestgrenze niedriger (2020: 43.056 Euro). Liegt das Gehalt unter der allgemeinen Grenze von 55.200 Euro, muss grundsätzlich die BA der Beschäftigung Ihrer ausländischen Fachkraft zustimmen. Ausnahme: Die Fachkraft hat einen deutschen Hochschulabschluss. Unterhalb dieser Gehaltsgrenzen kann eine Blaue Karte EU nicht erteilt werden. Möglicherweise kommt aber ein anderer Aufenthaltstitel für Ihre Fachkraft in Frage. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde.

- **Aufenthaltsdauer:** Die Gültigkeitsdauer einer Blue Card richtet sich in der Regel nach der Länge des Arbeitsvertrages. Bei erstmaliger Erteilung ist sie auf höchstens vier Jahre befristet. Nach 33 Monaten (bei besonders guten Sprachkenntnissen: nach 21 Monaten) kann Ihre Fachkraft mit Blauer Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten.

Einreise zur Arbeitsplatzsuche: Fachkräften mit anerkannter akademischer Ausbildung ist zudem die Einreise zur Arbeitsplatzsuche möglich. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate. Während der Arbeitsplatzsuche in Deutschland kann einer Probebeschäftigung von bis zu zehn Stunden in der Woche nachgegangen werden. So können Arbeitgeber und ausländische Fachkraft testen, ob sie zueinander passen.

Beschäftigung in verwandten Berufen: Fachkräfte aus Drittstaaten mit akademischer Ausbildung können auch in qualifizierten Berufen beschäftigt werden, die keinen Hochschulabschluss voraussetzen, die aber im fachlichen Kontext zu ihrer Qualifikation stehen und für die grundsätzlich eine berufliche, nicht-akademische Ausbildung vorausgesetzt wird. Ausgeschlossen sind Helfer- und Anlernberufe. Bei der Beschäftigung in nicht-akademischen Berufen benötigt die Fachkraft keine Blaue Karte EU, sondern einen entsprechenden anderen Aufenthaltstitel.

Nicht-akademische Berufe

Für qualifizierte Berufe, für die kein anerkannter akademischer Abschluss nötig ist, sind für die Arbeitsaufnahme in Deutschland insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- **Tätigkeit:** Fachkräfte mit in Deutschland anerkannter Berufsausbildung erlaubt der Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung den Zugang zu allen Berufen, für die sie ihre Qualifikation befähigt. Das schließt eine Beschäftigung in sogenannten verwandten Berufen ein.
- **Berufsabschluss:** Die Fachkraft muss einen passenden Ausbildungsabschluss vorweisen, der einem inländischen Abschluss gleichwertig ist. Zur Feststellung dieser Gleichwertigkeit muss die Fachkraft zunächst die richtige Stelle für das Anerkennungsverfahren finden. Hier weist das Portal „[Anerkennung in Deutschland](#)“ den Weg. Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit wird von der Fachkraft selbst gestellt und kann auch aus dem Ausland erfolgen.
- **Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen:** Wer einen geprüften ausländischen Abschluss hat, verfügt auch über mehr Möglichkeiten zum Aufenthalt in Deutschland für Qualifizierungsmaßnahmen – mit dem Ziel, berufliche Qualifikationen anerkannt zu bekommen. Solche Maßnahmen können sein: ein Anpassungslehrgang, ein Vorbereitungskurs für eine Prüfung oder das Nachholen von Berufspraxis in einem Betrieb. **Voraussetzung hierfür sind der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende Deutschkenntnisse (i.d.R. mindestens Niveau A2).**
- **IT-Spezialisten:** Un- oder Niedrigqualifizierten eröffnet auch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz keine Einreisemöglichkeit. Eine Ausnahme gilt für IT-Spezialisten mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung und einem Bruttogehalt von derzeit mindestens 4.140 Euro im Monat sowie im Rahmen von Vermittlungsabsprachen der BA, die den Kenntnisstand der Bewerber überprüft und bestimmt, welche Qualifizierungsmaßnahmen diese für die Anerkennung ihrer Qualifikation noch benötigen. Die Gehaltsgrenze wird jährlich angepasst.
- **Einreise zur Arbeitsplatzsuche:** Auch Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung können einreisen, um sich einen Arbeitsplatz zu suchen. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate. Voraussetzung ist, dass ihre Qualifikation durch die zuständige Stelle in Deutschland anerkannt wurde, ihr Lebensunterhalt für den Aufenthalt gesichert ist und dass sie ihrer angestrebten Tätigkeit entsprechende Deutschkenntnisse haben (in der Regel auf dem Niveau B1). Während der sechs Monate ist eine Probebeschäftigung von bis zu zehn Stunden in der Woche möglich. Dadurch können Arbeitgeber und ausländische Fachkraft testen, ob sie zueinander passen.

Darüber hinaus kann die Vermittlung über bestehende Vermittlungsabsprachen mit anderen Staaten erfolgen. Dies gilt

allerdings nur für bestimmte Berufe (z.B. in der Pflege) und Länder. Bei Rückfragen zu allen Zugangsmöglichkeiten zum deutschen Arbeitsmarkt hilft Ihnen die [Zentrale Auslands- und Fachvermittlung \(ZAV\)](#) der BA.

Ausbildung und Studium

Für Studieninteressierte war es schon bislang möglich, zur Studienplatzsuche einzureisen. Nach der neuen Regelung können jetzt auch Ausbildungsinteressierte einreisen, um einen Ausbildungsplatz zu suchen. Vorausgesetzt werden dabei: der angestrebten Tätigkeit entsprechende Deutschkenntnisse (Niveau B2), ein Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder ein Schulabschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt und ein Höchstalter von 25 Jahren. Der Einreisende muss seinen Lebensunterhalt zudem eigenständig sichern können. Weitere Bestimmungen:

- **Deutschsprachkurs zur Vorbereitung:** Wer eine Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche Berufsausbildung hat, darf zur Vorbereitung auf die Ausbildung einen Deutschsprachkurs oder einen berufsbezogenen Deutschsprachkurs besuchen.
- **Erweiterte Wechsellmöglichkeiten:** Internationale Studierende hatten schon bislang die Möglichkeit, in andere Aufenthaltstitel zu wechseln, auch bevor sie ihr Studium abgeschlossen hatten. Sie können zum Beispiel, anstatt ihr Studium fortzuführen, eine Berufsausbildung beginnen und dafür eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erhalten. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat diese Wechsellmöglichkeiten noch ausgebaut: Unter besonderen Voraussetzungen – und nach Prüfung durch die BA – kann bereits während eines Studienaufenthalts oder eines Aufenthalts zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung ein Arbeitsplatzangebot als Fachkraft angenommen werden. Damit einher geht der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung.

Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen

Eine Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen ist für Fachkräfte aus einem Drittland vor Arbeitsantritt erforderlich. Durchgeführt wird diese von der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels durch die Fachkraft wird die Prüfung in einem behördeninternen Zustimmungsverfahren eingeleitet – im Falle eines Visums also bereits seitens der Botschaft im Wohnsitzland. Geprüft wird, ob die Arbeitsbedingungen der zu besetzenden Stelle denen von Deutschen mit einer vergleichbaren Tätigkeit entsprechen. Kriterien können beispielsweise die Arbeitszeit oder das Gehalt sein. Ziel ist es, eine angemessene Bezahlung der neuen Fachkräfte sicherzustellen und ein „Lohndumping“ zu verhindern.

Für die Beantragung benötigt die Fachkraft von Ihnen eine genaue Stellenbeschreibung. Dazu gehören Angaben zu Arbeitsbedingungen, Bezahlung sowie zur notwendigen Qualifikation. Weitere Informationen erhalten Sie beim Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit oder bei der Ausländerbehörde.

Ehegatten- und Familiennachzug

Familienangehörigen eines Bürgers aus einem Drittstaat kann ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn das zuerst eingereiste Familienmitglied bereits einen Aufenthaltstitel hat. Mit der Erteilung des Aufenthaltstitels erhält der zugezogene Lebenspartner sofort das uneingeschränkte Recht, einer Erwerbstätigkeit in Deutschland nachzugehen. Kinder bis zu 16 Jahren können grundsätzlich ohne weitere Beschränkungen einreisen. Die genauen Regelungen hängen von der Staatsbürgerschaft des nachziehenden Familienangehörigen ab. Weitere Informationen bietet das Fachkräfteportal der Bundesregierung [Make it in Germany](#) und Kapitel 6.

Geduldete – Mehr Rechtssicherheit

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz enthält keine Regelungen für Geduldete. Maßgeblich ist hier das [Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung](#). Für diejenigen, bei denen die Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden kann und die durch lange Beschäftigung, deutsche Sprachkenntnisse und Gesetzestreue gut integriert sind, gibt es durch dieses Gesetz Rechtssicherheit. Nach 30 Monaten und bei Vorliegen der Voraussetzungen kann diese neue Beschäftigungsduldung in eine Aufenthaltserlaubnis münden. Zudem wurde die bereits bestehende Ausbildungsduldung auf staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Helferberufe ausgeweitet.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Die Dauer des Verwaltungsverfahrens bis zur Erteilung des Visums können Sie als Arbeitgeber deutlich verkürzen, **wenn Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren einleiten.**

Voraussetzung ist, dass Sie über eine entsprechende Vollmacht der Fachkraft verfügen. Die wichtigsten Schritte im Einzelnen:

- **Vereinbarung:** Zwischen dem Unternehmen und der Ausländerbehörde wird eine Vereinbarung geschlossen. Diese beinhaltet unter anderem Bevollmächtigungen und Verpflichtungen des Arbeitgebers, der Fachkraft und der beteiligten Behörden sowie eine Beschreibung der Abläufe einschließlich der Beteiligten und Fristen.
- **Anerkennungsverfahren:** Die Ausländerbehörde berät den Arbeitgeber und unterstützt ihn, das Anerkennungsverfahren durchzuführen, das bei Fachkräften aus Drittstaaten verpflichtend ist. Im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens kann diese Prüfung auf zwei Monate verkürzt werden. Die Ausländerbehörde holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein und prüft darüber hinaus die ausländerrechtlichen Einreisevoraussetzungen.
- **Vorabzustimmung:** Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Ausländerbehörde Ihnen eine sogenannte Vorabzustimmung zur Weiterleitung an ihre Fachkraft.
- **Antragstermin:** Nach Erhalt der Vorabzustimmung bucht die Fachkraft einen Termin bei der deutschen Auslandsvertretung zur Beantragung des Visums, der innerhalb von drei Wochen stattfindet. Bei diesem Termin muss das Original der Vorabzustimmung mit weiteren für den Visumantrag nötigen Unterlagen vorgelegt werden.
- **Entscheid:** Über den Visumantrag wird in der Regel innerhalb von weiteren drei Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst bei gleichzeitiger Antragstellung auch den Ehegatten / die Ehegattin sowie minderjährige ledige Kinder der Fachkraft, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllen.

Die Gebühr für das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde beträgt 411,- Euro. Hinzu kommen eine Visumgebühr von 75,- Euro sowie Gebühren für die Anerkennung der Qualifikation. Diese Kosten sind von der Fachkraft zu bezahlen.